

Satzung

Satzung des (autonomen) Queer-Feministischen-Referats der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 11.05.2022

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Das (Autonome) Queer-Feministische-Referat, kurz QFR, ist die Interessensvertretung der Gruppe von sich als weiblich oder nicht-binär identifizierenden Studierenden der Technischen Universität Dortmund (Interessensgruppe), gemäß § 23 Abs. (1) SdS.

(2) Dies ist eine Satzung gemäß § 23 Abs. (4) SdS.

§ 2 Aufgaben

(1) Das QFR vertritt die Interessen der Personen seiner Interessensgruppe gemäß § 1 Abs. (1) und fördert deren Emanzipation, Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung sowie gesellschaftliche Akzeptanz und Gleichstellung, dabei wird auch auf marginalisierte Gruppen innerhalb der Interessensgruppe bewusst Bezug genommen.

(2) Zur Unterstützung seiner Ziele arbeitet das QFR mit anderen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, zusammen; dies

sind insbesondere Institutionen der Technischen Universität Dortmund. Zudem fördert es diesen Zielen dienliche Einzelinitiativen.

(3) Das QFR bietet seiner Zielgruppe persönliche und vertrauliche Beratung. Dies geschieht in Form von regelmäßigen Sprechstunden oder individuellen Terminen auf Anfrage, außerdem bezieht das QFR bei Bedarf professionelle Hilfe ein und verweist an geeignete Beratungsstellen.

(4) Das QFR bietet in der Vorlesungszeit Veranstaltungen an, die der Information, dem fachlichen und persönlichen Austausch sowie der Vernetzung von Studierenden innerhalb der Interessensgruppe, wie auch mit allen anderen Interessierten und Unterstützenden, dienen.

(5) Das QFR versteht seine Digital- und Präsenzangebote als Schutzraum für seine Interessensgruppe.

§ 3 Rechte und Pflichten der Interessensgruppe

(1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht an Veranstaltungen des QFR teilzunehmen, solange die exklusive Teilnahme einer bestimmten Zielgruppe nicht explizit genannt wurde. Die Aufrechterhaltung des Schutzraums gemäß § 2 Abs. (5) darf dadurch nicht gefährdet werden.

(2) Alle weiblichen oder nicht binär eingeschriebenen Studierenden der Technischen Universität Dortmund, haben das aktive und passive Wahlrecht zur Referent:in des QFR. Als Nachweis hierzu ist eine Studierendenbescheinigung, ein Personalausweis und/oder der Ergänzungsausweis notwendig.

§ 4 Organe des QFR

Organe des QFR sind

- die Vollversammlung der vertretenen Interessensgruppe (VV)
- die Referent:innen (Geschäftsführung)

II. Abschnitt – Die Organe des QFR

1. Die Vollversammlung der vertretenen Interessensgruppe (VV)

§ 5 Mitglieder der VV, Teilnahme und Ort

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der VV sind die Anwesenden, der Interessensgruppe des QFR zugehörigen Personen nach §3(2).

(2) Alle weiteren anwesenden Personen sind Gäste.

(3) Die VV ist vorzugsweise in Präsenz in den Räumlichkeiten der Technischen Universität Dortmund durchzuführen.

(4) Die Durchführung der VV ist auch mit den Mitteln der Telekommunikation zulässig, etwa in Form einer Videokonferenz. An der Konferenz teilnehmende Personen gelten als anwesend.

§ 6 Aufgaben der VV

(1) Die VV ist das oberste beschlussfassende Organ des QFR. Sie bringt den Willen seiner Interessensgruppe zum Ausdruck.

(2) Sie hat folgende Aufgaben:

i. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des QFR zu beschließen,

ii. In grundsätzlichen Angelegenheiten des QFR zu entscheiden,

iii. Die Referent:innen des QFR zu wählen,

iv. Über die Entlastung der Referent:innen zu entscheiden.

§ 7 Turnus und Öffentlichkeit

- 1) Die VV tagt mindestens einmal im Semester.
- (2) Die VV tagt in der Vorlesungszeit, nicht jedoch sonn- und feiertags.
- (3) Die VV tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechend begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für einzelne Gegenstände ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für die Tagesordnungspunkte gemäß § 9 Abs. (1) sowie die Wahl, Nachwahl, oder Entlastung von Referent:innen.

§ 8 Einberufung

- (1) Die VV wird von den Referent:innen einberufen.
- (2) Die VV wird einberufen:
 - i. Auf Beschluss der Referent:innen.
 - ii. Auf Beschluss einer VV.
 - iii. Auf Antrag von mindestens acht (8) Personen der Interessengruppe des QFR unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte.
 - iv. Auf Beschluss des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der VV.
- (4) Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung über hochschulöffentlich zugängliche Aushänge und digitale Kanäle.

§ 9 Tagesordnung

- 1) Die vorläufige Tagesordnung enthält immer die folgenden Punkte:

i. Eröffnung und Begrüßung

ii. Bestimmung der Versammlungsleitung

iii. Bestimmung der protokollierenden Person

iv. Beschluss der endgültigen Tagesordnung

v. Rechenschaftsbericht über die Finanzen und Tätigkeiten

(2) Wurde die VV gemäß § 8 Abs. (2) Punkt 3 oder 4 einberufen, so enthält sie auch die beantragten Tagesordnungspunkte.

(3) Der letzte Tagesordnungspunkt ist „Sonstiges“.

(4) Auf einer VV, in der die turnusmäßige Neuwahl der Referent:innen gemäß § 25 stattfindet, enthält die Tagesordnung auch die Tagesordnungspunkte „Entlastung der Referent:innen“ sowie „Wahl der Referent:innen“.

(5) Auf einer VV, in der gemäß § 28 eine Nachwahl stattfindet, enthält die Tagesordnung auch den Tagesordnungspunkt „Nachwahl der Referent:innen“.

(6) Vorläufige Tagesordnungspunkte nach Abs. (1) bis (5) können nicht von der Tagesordnung gestrichen werden.

§ 10 Versammlungsleitung, Ablauf und Protokoll

(1) Die VV bestimmt zu Beginn jeder Sitzung eine Versammlungsleitung sowie eine protokollierende Person. Diese müssen keine Mitglieder der Interessensgruppe des QFR sein. Im Anschluss wird die Beschlussfähigkeit nach § 11 Abs. (1) durch die Versammlungsleitung festgestellt. Es können weitere Tagesordnungspunkte beantragt werden, die Aufnahme ist gemäß § 11 Abs. (2) zu beschließen. Anschließend wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.

(2) Der Ablauf der VV richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung.

(3) Über die Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. In dem Protokoll müssen mindestens Datum, Tagesordnung, der Name der protokollierenden Person und der Versammlungsleitung, der anwesenden Referent:innen sowie alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut vermerkt sein. Wahl und Entlastung von Referent:innen müssen im Protokoll aufgenommen werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfindung der VV

(1) Für die Beschlussfähigkeit der VV bedarf es mindestens acht (8) stimmberechtigter Mitglieder gemäß § 5.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung gemäß § 33.

(3) Referent:innenwahlen erfolgen immer geheim. Abstimmungen erfolgen öffentlich, auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds geheim. Letzteres gilt nicht für Abstimmungen über die Tagesordnung oder über den Ablauf der Vollversammlung.

2. Die Referent:innen

§ 12 Anzahl der Referent:innen

(1) Das QFR hat fünf (5) Referent:innenstellen, von denen mindestens drei besetzt sein müssen.

(2) Kommt es dazu, dass keine Referent:in mehr im Amt ist und keine bereits einberufene VV bevorsteht, so darf abweichend von § 8 Abs. (1) eine VV durch das Studierendenparlament oder den AStA einberufen werden.

§ 13 Aufgaben der Referent:innen

(1) Die Referent:innen nehmen die Aufgaben des Referats nach § 2 wahr.

- (2) Jede: Referent:in vertritt das Referat gegenüber Dritten.
- (3) Die Referent:innen nehmen an den Vollversammlungen sowie an den Referatssitzungen teil.
- (4) Die Referent:innen führen die Geschäfte des Referats.
- (5) Die Referent:innen haben die Beschlüsse der Vollversammlung umzusetzen.

§ 14 Amtszeit

- (1) Die reguläre Amtszeit der Referent:innen endet mit der satzungsgemäßen, regulären Neuwahl der Referent:innen gemäß § 25, spätestens aber nach 18 Monaten.
- (2) Werden bei dieser Neuwahl keine Referent:innen gewählt, so führen die bisherigen Referent:innen ihre Ämter gemäß § 27 Abs. (8) weiter fort.
- (3) Die Amtszeit eine:r Referent:in endet automatisch mit der Exmatrikulation. In diesem Fall ist die Fortführung des Amtes ausgeschlossen.

§ 15 Rücktritt

- (1) Jede: Referent:in kann jederzeit zurücktreten. In diesem Fall endet ihre: Amtszeit unverzüglich.
- (2) Der Rücktritt ist der Geschäftsführung des AStAs unter Angabe des Rücktrittsdatums formlos schriftlich anzuzeigen. Mitreferent:innen sind darüber zu informieren.

§ 16 Personalmittel

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Autonome Referate wird im Haushalt der Studierendenschaft festgelegt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gleichmäßig auf die amtierenden Referent:innen aufgeteilt. Hiervon kann mit einstimmigem Beschluss aller anwesenden Referent:innen abgewichen werden.

§ 17 Referatssitzung

(1) Die Referatssitzung dient der inhaltlichen und organisatorischen Absprache zwischen den Referent:innen sowie Interessierten. Dies beinhaltet insbesondere die Organisation des Tagesgeschäfts und der Veranstaltungen.

(2) In der Vorlesungszeit finden regelmäßig Referatsratssitzungen statt. Über Zeit und Ort sind alle Referent:innen zu informieren.

(3) Im Anschluss an jede VV, auf der mindestens ein:e Referent:in gewählt wurde, treten die Referent:innen zusammen und beschließen einstimmig den Termin der nächsten Referatssitzung und einen möglichen Turnus zum Erhalten der Regelmäßigkeit.

(4) Die Durchführung von Referatssitzungen ist auch mit den Mitteln der Telekommunikation zulässig, etwa in Form einer Telefon- oder Videokonferenz. An der Konferenz teilnehmende Personen gelten als anwesend.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfindung des Referats

(1) Stimmberechtigt bei Beschlussfassung sind die amtierenden Referent:innen.

(2) Das Referat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Referent:innen anwesend ist.

(3) Das Referat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der amtierenden Referent:innen.

(4) Außerhalb von Referatsitzungen können die Referent:innen Beschlüsse durch ein ausreichend dokumentiertes elektronisches Verfahren fassen, sofern mindestens die Hälfte der amtierenden Referent:innen daran

teilnimmt. Allen Referent:innen muss die Möglichkeit zur Teilnahme an der Abstimmung eingeräumt werden.

§ 19 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Referats sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Für alle an den Sitzungen teilnehmenden Personen gilt Verschwiegenheit gemäß § 45 Abs. (4) SdS.

III. Abschnitt – Wahlen

§ 20 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Das aktive und passive Wahlrecht regelt § 3 (2).

(2) Ist eine:rKandidat:in die Anwesenheit nicht möglich, so kann sie: in Abwesenheit kandidieren. Dafür ist eine schriftliche Erklärung mit folgendem Inhalt erforderlich, die vor der Wahl von der Sitzungsleitung verlesen wird:

i. Nachweis zur Bezeugung des Wahlrechts nach §3 (2).

ii. Erklärung der Kandidatur zur Referent:in

iii. Optional eine persönliche Vorstellung bzw. Begründung der Kandidatur

iv. Erklärung der Annahme der Wahl im Erfolgsfall

§ 21 Turnus regelmäßiger Wahlen

Einmal jährlich findet spätestens zwei (2) Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters auf einer satzungsgemäß einberufenen

VV die reguläre Neuwahl der Referent:innen statt. Dabei sind alle Referent:innenstellen neu zu besetzen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum

(1) Die Abwahl eine:r Referent:in kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum auf einer VV erfolgen.

(2) Die Abwahl muss spätestens sieben (7) Tage vor der VV unter Nennung der abzuwählenden Referent:in und eine:r Gegenkandidat:in schriftlich beim Referat beantragt werden. Der Tagesordnung ist der Punkt „Abwahl“ hinzuzufügen.

(3) Vor der Abstimmung ist die Möglichkeit zu Stellungnahmen und Befragungen einzuräumen.

(4) Die: Gegenkandidat:in ist mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Damit endet die Amtszeit der: abgewählten Referent:in.

(5) Die Amtszeit der neuen Referent:in endet mit der regulären Neuwahl der Referent:innen gemäß § 21.

§ 23 Wahlverfahren

(1) Aufgrund fehlender Kandidat:innen oder im Wahlverfahren nicht erreichter Mehrheiten können auch weniger Stellen besetzt werden.

(2) Den Ablauf der Wahl der Referent:innen des QFR regelt § 44 Abs. (2) SdS.

(3) Für jede: Kandidat:in gibt es die Optionen „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied darf pro Wahlgang maximal so viele „Ja“-Stimmen abgeben, wie Stellen zu besetzen sind. Stimmhäufung (Kumulation) ist nicht möglich.

(4) Gewählt wird mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt sind diejenigen Kandidat:innen, die die meisten „Ja“-Stimmen auf sich vereinigen, bis die Anzahl der zu besetzenden Stellen erreicht ist.

(5) Kandidat:innen, die in einem Wahlgang bereits eindeutig gewählt wurden oder durch mehr „Nein“- als „Ja“-Stimmen eindeutig nicht gewählt wurden, nehmen an folgenden Wahlgängen nicht Teil.

(6) Sind noch Stellen unbesetzt oder durch Stimmengleichheit nicht eindeutig zu besetzen, so folgt mit den verbleibenden Kandidat:innen der zweite und bei Bedarf der dritte Wahlgang.

(7) Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl; Abs. (4) Satz 2 gilt weiterhin. Sind Stellen durch Stimmengleichheit nicht eindeutig zu besetzen, ist jeweils die Kandidat:in mit weniger „Nein“-Stimmen gewählt. Nach dem dritten Wahlgang verbleibende Uneindeutigkeiten werden per Los entschieden.

(8) Wird im Rahmen der regulären Neuwahl gemäß § 21 oder ihrer Wiederholung kein:e Referent:in gewählt oder gibt es kein:e Kandidat:innen, so führen die bisherigen Referent:innen ihr Amt zunächst weiter fort. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine neue VV einzuberufen, auf der die Neuwahl wiederholt wird. Die Tagesordnung enthält den nicht streichbaren Tagesordnungspunkt „Wahl der Referent:innen“. Auf dieser VV sind alle Stellen neu zu besetzen.

(9) Im Rahmen einer per Telekommunikation stattfindenden VV sind den Wahlen vergleichbar sichere elektronische Wahlverfahren gleichgestellt, sofern die satzungsgemäßen Bestimmungen eingehalten werden.

§ 24 Nachwahlen

(1) Nachwahlen finden auf jeder VV statt, zu deren Zeitpunkt nicht alle Referent:innenstellen besetzt sind.

(2) Bei einer Nachwahl werden ausschließlich die nicht besetzten Stellen gewählt.

IV. Abschnitt – Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 25 Finanzvorschriften

Die Haushalts und Wirtschaftsführung des QFR richtet sich nach

- der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO)
- der Finanzrichtlinie der verfassten Studierendenschaft der TU Dortmund (FinR)

§ 26 Haushaltsplan

(1) Die Referent:innen erstellen einen Haushaltsplan gemäß der FinR.

§ 27 Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Referent:innen bewirtschaften eigenverantwortlich die dem QFR im Haushalt der Studierendenschaft zugewiesenen Mittel gemäß eines aufgestellten Referats-Haushaltsplans.

(2) Sämtliche Ausgaben werden mittels Beschluss der Referent:innen abgeseget.

V. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung muss von einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einer VV angenommen werden.

(2) Diese Satzung tritt nach Annahme in Kraft, sobald

i. sie zur Kenntnisnahme an das Studierendenparlament sowie den AStA übersendet wurde und

ii. der Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft einhergehend mit dieser Satzung durch das Studierendenparlament beschlossen wurde.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten vorherige Satzungen des Queer-Feministischen-Referats, sowie des Autonomen Frauenreferats außer Kraft.

§ 29 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung dieser Satzung muss im Wortlaut ausformuliert vorliegen.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer VV.

(3) Satzungsänderungen treten mit Übersendung zur Kenntnisnahme an das Studierendenparlament sowie den AStA in Kraft.

§ 30 Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Inkrafttreten einer neuen Satzung, die auf einer VV mit satzungsändernder Mehrheit gemäß § 29 (2) beschlossen wurde, außer Kraft.